

**SATZUNG
DES LANDESVERBANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN
DER**



PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Stand 13.12.2020



PRÄAMBEL

Die Satzung soll in der Verpflichtung auf gemeinsame Werte und auf gegenseitige Achtung und Toleranz eine effiziente Organisation innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ schaffen. Sie orientiert sich am Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland und an den Grundwerten unserer rechtsstaatlichen Ordnung.

Diese Satzung basiert auf Regeln, die demokratische Entscheidungsprozesse gewährleisten, eine aktive Beteiligung an der Parteilarbeit und die Mitbestimmung der Mitglieder bei Beschlüssen auf allen Ebenen ermöglichen, umfassende Transparenz sicherstellen, Kontrolle und Korrekturen zulassen und eine möglichst weitgehende Autonomie für alle Organe der Partei garantieren, jedoch eine Verselbstständigung gewählter Gremien und Organe der Partei verhindern. Sie fördert die Entwicklung einer solidarischen Gemeinschaft, in der die Freiheit des Einzelnen und die von Minderheiten beachtet werden.

Die Satzung soll allen Parteimitgliedern in Nordrhein-Westfalen das Maß an Kompetenz und Rechtssicherheit geben, das für eine konstruktive politische Arbeit und für das Vorankommen der Partei unabdingbar ist.

Anmerkung: Aus Gründen der Vereinfachung wird allgemein und auch bei Amtsinhaberinnen die männliche Form verwendet.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 NAME, LOGO, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET
- § 2 ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS
- § 3 MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT
- § 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- § 5 GLIEDERUNG UND KLAGERECHT
- § 6 GRÜNDUNG VON GEBIETSVERBÄNDEN
- § 7 ORGANE
- § 8 LANDESPARTEITAG
- § 9 DIE AUFGABEN DES LANDESPARTEITAG
- § 10 ZUSAMMENSETZUNG DES LANDESPARTEITAG
- § 11 EINBERUFUNG DES LANDESPARTEITAG
- § 12 ANTRÄGE ZUM LANDESPARTEITAG
- § 13 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES LANDESPARTEITAG
- § 14 VORSTAND
- § 15 AUFGABEN DES VORSTANDES
- § 16 ORDNUNGSMASSNAHMEN
- § 17 SCHIEDSGERICHTE DER PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- § 18 RAT DER LANDESVORSITZENDEN
- § 19 AUFGABEN DES RATES DER LANDESVORSITZENDEN
- § 20 KASSENPRÜFER
- § 21 AUFGABEN DER KASSENPRÜFER
- § 22 LANDESARBEITSKREISE
- § 23 WAHLORDNUNG
- § 24 PROTOKOLLFÜHRUNG
- § 25 NUTZUNGSBESTIMMUNGEN VON LANDESMITGLIEDER- UND MAILINGLISTEN
- § 26 BEITRÄGE VON MANDATSTRÄGERINNEN UND MANDATSTRÄGERN
- § 27 ÜBERGANGSREGELUNGEN
- § 28 SALVATORISCHE KLAUSEL UND INKRAFTTRETEN

SATZUNG

§ 1 NAME, LOGO, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

§ 1.1

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen (NRW) führt den Namen PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (die Kurzbezeichnung lautet Tierschutzpartei) unter Zusatz seiner Organisationsstellung (Landesverband Nordrhein-Westfalen oder kurz LV NRW). Dieser Zusatz kann in der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung weggelassen werden; wird er verwendet ist er nur an nachfolgender Position zulässig.

§ 1.2 Der Landesverband NRW führt das Logo des Bundesverbandes mit oder ohne Zusatz seiner Organisationsstellung.

§ 1.3 Sitz des Landesverbandes NRW ist seine Geschäftsstelle oder der Wohnsitz des Vorsitzenden des Landesverbandes. Das Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Nordrhein-Westfalen.

§ 2 ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS

§ 2.1

Der Landesverband NRW strebt eine Erneuerung der Gesellschaft zum Wohle von Mensch, Tier und Umwelt an. Dies geschieht durch die Teilnahme an Wahlen und durch Aufklärung im Sinne des Grundsatzprogramms der Partei, um die politische Willensbildung in NRW mitzugestalten. Insbesondere will er sich für das Leben und Wohlergehen der Tiere einsetzen, um sie vor fahrlässiger oder vorsätzlicher Zufügung von physischen und psychischen Schmerzen oder Schäden durch Menschenhand und vor der speziesistischen Grundhaltung des Menschen zu schützen. Der Landesverband NRW setzt sich darüber hinaus für die Erhaltung der Natur und für soziale Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft ein. Er will den Sozialabbau und die Ausgrenzung oder Diskriminierung von Menschen verhindern und stattdessen die Voraussetzungen für faire Chancen und die Gleichstellung für alle Mitbürger schaffen.

§ 2.2

Der Landesverband NRW verwendet seine finanziellen Mittel ausschließlich für die nach dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT

§ 3.1 Mitglied im Landesverband NRW kann jede natürliche Person werden, die Satzung und Programm anerkennt und nach innen und außen vertritt. Mitglied kann nur werden, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mindestens 16 Jahre alt ist und nicht durch Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

§ 3.2 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder in einer Vereinigung, die grundsätzlich gegen die Interessen und Ziele der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ wirkt. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist auch jede Tätigkeit, die - beginnend mit dem Zeitpunkt des Eintritts in die Partei - gegen die Wertvorstellungen, die Ziele und politischen Leitsätze des Grundsatzprogramms gerichtet ist.

§ 3.3 Die Mitgliedschaft wird schriftlich per Post, per Fax, per E-Mail oder per Online-Antrag bei der Landes- oder Bundesgeschäftsstelle, der Mitglieder- und Beitragsverwaltung oder dem Vorstandsekretariat des Bundesverbandes der Partei beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Landesverbandes NRW innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme eines Aufnahmeantrages. Dem Bundesvorstand steht ein Vetorecht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages zu.

§ 3.4 Wird die Mitgliedschaft eines Antragstellers abgelehnt, ist der Bundesvorstand unter Angabe der Gründe umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Ablehnung eines Antrags muss dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden.

§ 3.5 Die Mitgliedschaft tritt mit Aushändigung des Mitgliedsausweises in Kraft.

§ 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Für einen bereits gezahlten Beitrag besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

§ 3.7 Wenn ein Mitglied nach mindestens einjährigem Zahlungsrückstand - trotz zweimaliger Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung durch die zentrale Mitglieder- und Beitragsverwaltung - den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat, erfolgt die Streichung durch die Mitglieder- und Beitragsverwaltung.

§ 3.8 Der Vollzug der Streichung aus der Mitgliederliste muss dem Mitglied in Schriftform mitgeteilt werden und ist wirksam, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch einlegt wird. Bis zu einer erneuten Entscheidung der Mitglieder- und Beitragsverwaltung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Gegen die Entscheidung können die Schiedsgerichte der Partei angerufen werden.

§ 3.9 Bei Wohnsitzwechsel gehört das Mitglied dem Gebietsverband an, in dem es seinen neuen Wohnsitz hat. Auf Antrag des Mitgliedes kann die Zugehörigkeit stattdessen beim ursprünglichen Gebietsverband weiter bestehen. Darüber entscheidet der Gebietsverband, dem das Mitglied regulär nach dem Umzug angehört.

§ 3.10 Der Landesverband NRW kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise für Menschen, Tiere oder Umwelt verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Ernennung entscheidet der Landesvorstand. Sie ist dem Bundesvorstand umgehend mitzuteilen. Dem Bundesvorstand steht ein Vetorecht zu.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 4.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landesverbandes NRW entsprechen sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 5 GLIEDERUNG UND KLAGERECHT

§ 5.1 Der Landesverband NRW kann, angelehnt an die Bundessatzung, nachgeordnete Gebietsverbände (Kreisverbände, Ortsverbände) gründen. Jeder Gebietsverband bzw. jeder Ortsverband muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.

§ 5.2 Wenn der Vorstand eines untergeordneten Gebietsverbandes oder das Führungsteam einer Regionalgruppe zurücktritt, abgesetzt wird oder handlungsunfähig wird, übernimmt das Präsidium des Landesverbandes NRW kommissarisch so lange die Geschäftsführung, bis ein neuer Vorstand bzw. eine neue Leitung der Regionalgruppe gewählt worden ist. Ob Handlungsunfähigkeit vorliegt, wird vom Landesvorstand durch einfache Mehrheit festgestellt.

§ 5.3 Nachgeordnete Gebietsverbände, die 2 Jahre ohne regulären Vorstand bestehen, können durch den übergeordneten Gebietsvorstand (Landesvorstand) aufgelöst werden. Die Auflösung eines Gebietsverbandes bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Bundesvorstandes. Wenn ein untergeordneter Gebietsverband aufgelöst worden ist, wird sein Vermögen dem übergeordneten Gebietsverband übertragen. Sinngemäß gilt die gleiche Regelung für Regionalgruppen.

§ 5.4 Das Klagerecht liegt beim Bundesvorstand. In Ausnahmefällen kann das Klagerecht dem Landesvorstand NRW übertragen werden.

§ 6 GRÜNDUNG VON GEBIETSVERBÄNDEN

§ 6.1 Gebietsverbände (Kreisverbände, Ortsverbände) können mit Zustimmung des Landesvorstandes und in Anlehnung an die Bundessatzung gegründet werden.

Die Einladungsfrist zur Gründungsversammlung, bei der ein Vorstand von mindestens 3 Personen gewählt werden muss, richtet sich nach der Landessatzung.

§ 6.2 Die Gründung muss öffentlich und offen für alle Mitglieder der entsprechenden Region erfolgen. Kreisverbände können sich durch Beschluss des Kreisparteitages im Rahmen der Bundes- und Landessatzung eine eigene Satzung geben. Satzungsbestimmungen, die der Bundes- oder der Landessatzung widersprechen, sind unwirksam.

§ 6.3 Die Gründung von Ortsverbänden ist in Abstimmung mit dem Kreisverband möglich. Ortsverbände geben sich keine eigene Satzung und haben keine eigene Kassenführung.

§ 7 ORGANE

§ 7.1 Die Organe des Landesverbandes NRW sind:

- a) der Landesparteitag,
- b) der Landesvorstand,
- c) das Landespräsidium,
- d) die Kassenprüfer,
- e) die Landesarbeitskreise
- f) die Landesarbeitsgruppen

§ 7.2 Beschlussfähigkeit der Organe: a) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder gemäß der Landessatzung eingeladen wurden. b) Der Landesvorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die ordnungsgemäße Ladung regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

§ 7.3 Sinngemäß gilt § 6.2 auch für die nachgeordneten Gebietsverbände, Regionalgruppen und ihre Organe.

§ 8 LANDESPARTEITAG (Mitgliederversammlung, Mitgliederhauptversammlung)

§ 8.1 Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes NRW. Der Landesparteitag trifft seine Beschlüsse im Einklang mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Grundsatzprogramm der Partei, der Landessatzung und der Geschäftsordnung der Mitgliederhauptversammlung. Wenn es eine eigene vertikale Untergliederung im Landesverband gibt, wird die Mitgliederversammlung laut Parteiengesetz als Landesparteitag bezeichnet.

§ 8.2 Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Das Hausrecht übt der Versammlungsleiter aus. Bis zur Wahl des Versammlungsleiters übt der Vorsitzende das Hausrecht aus.

§ 9 DIE AUFGABEN DES LANDESPARTEITAGES

§ 9.1 Die Aufgabe des Landesparteitages ist die Wahl:

- a) des Landesvorstandes,
- b) der Kassenprüfer,
- c) der Kandidaten für Volkvertretungen

§ 9.2 Erreicht bei der Wahl des Landesvorstandes keiner der Kandidaten für das Amt des der Vorsitzenden die benötigte Stimmenmehrheit, werden die Geschäfte des Landesverbandes bis zu einer Neuwahl kommissarisch durch den alten Vorstand weitergeführt. Tritt ein Vorstand geschlossen zurück oder wird er handlungsunfähig (Ausscheiden des Präsidiums), so leiten die zurückgetretenen Mitglieder bzw. die verbliebenen Mitglieder kommissarisch die Geschäfte des Landesverbandes bis zu einer Neuwahl. Die Neuwahl muss innerhalb einer Frist von längstens 6 Monaten erfolgen.

§ 9.3 Die Aufgaben des Landesparteitages besteht in der Beschlussfassung über:

- a) die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen,
- b) den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Regelung des Finanzhaushalts,
- d) zum Landesparteitag eingebrachte Anträge,
- e) die Bildung von Landesarbeitskreisen,
- f) die Bildung von Kommissionen auf Landesebene,
- g) Entscheidungen zur Beteiligung an Wahlen und ggf. gemeinsamen Listen mit anderen Parteien,
- h) die vorzeitige Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstandes,
- i) die Auflösung von nachgeordneten Gebietsverbänden und Regionalgruppen,
- j) die Geschäftsordnung der Mitgliederhauptversammlung.

§ 10 ZUSAMMENSETZUNG DES LANDESPARTEITAGES

§ 10.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes NRW. Die stimmberechtigten Anwesenden erhalten Stimmkarten und Wahlzettel. Die Stimmkarten gelten als Legitimation für die Abstimmungen. Mitglieder, deren Mitgliedsrechte vorübergehend durch die Entscheidung eines Parteischiedsgerichts ruhen, können von der Teilnahme durch Beschluss des Landesvorstandes ausgeschlossen werden.

§ 10.2 Teilnahmeberechtigt sind sonstige Gäste. Ihre Teilnahme ist dem Landesvorstand bis spätestens 5 Werktage vor dem Landesparteitag unter Angabe von Namen und Anschrift schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand trifft seine Entscheidung über die Zulassung spätestens 2 Werktage vor dem Landesparteitag. Das Rederecht von Gästen ist durch ein stimmberechtigtes Mitglied zu beantragen und bedarf der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 10.3 Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Verzug, erlischt sein Recht auf Teilnahme. Im Falle der Zahlung des ausstehenden Beitrages vor Ort, tritt das Recht auf Teilnahme wieder in Kraft.

§ 11 EINBERUFUNG DES LANDESPARTEITAGES

§ 11.1 Der Landesparteitag (ordentlich, außerordentlich) findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.

§ 11.2 Die Terminsetzung und die Einberufung eines Landesparteitages obliegen dem Landesvorstand. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Relevante Parteiunterlagen (Anträge, Satzungsänderungen usw.) können bei der Landesgeschäftsstelle bzw. dem Landesvorstand kostenlos angefordert werden.

§ 11.3 In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist für Landesparteitage auf 10 Werktage verkürzt werden; darüber entscheidet der Vorstand. In diesem Fall verkürzt sich die Fristenregelung für Kandidatenvorschläge bei anstehenden Wahlen dementsprechend ebenfalls auf 10 Werktage.

§ 11.4 Ein Landesparteitag muss einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird:

- a) vom Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit oder
- b) von mindestens 20 Prozent der Mitglieder mit Unterschrift.

§ 12 ANTRÄGE ZUM LANDESPARTEITAG

§ 12.1 Anträge können alle Mitglieder des Landesverbandes NRW im Vorfeld eines Landesparteitags oder auf dem Landesparteitag stellen.

§ 12.2 Alle Anträge müssen behandelt werden, solange sie inhaltlich nicht gegen das Parteiengesetz, die Satzung, das Grundsatzprogramm oder geltendes Recht verstoßen. Alle Anträge – mit Ausnahme von Initiativanträgen und Anträgen zur Geschäftsordnung – bedürfen der Schriftform.

§ 12.3 Abwahl- und Nachwahanträge sowie Missbilligungsanträge gegen Funktionsträger müssen mindestens 1 Woche vor einem Landesparteitag schriftlich beim Landesvorstand eingereicht werden. Es zählt das Datum des Poststempels.

§ 12.4 Für nicht besetzte Funktionen im Vorstand können geeignete Personen auf jedem Landesparteitag nachgewählt werden.

§ 12.5 Beschlüsse über die Änderung der vorläufigen Tagesordnung bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 12.6 Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Schluss der Debatte und Abstimmung,
- c) geheime Abstimmung,
- d) Rednerliste schließen,
- e) Begrenzung der Redezeit,
- f) Vertagung des Beratungsgegenstandes,
- g) Verweisung an eine Kommission,
- h) Abwahl des Versammlungsleiters wegen fehlender Sachkunde,
- i) Schluss der Sitzung.

§ 12.7 Über die oben genannten Anträge zur Geschäftsordnung entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 12.8 Geschäftsordnungsanträge sind nach dem Ende eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sofort durch den Versammlungsleiter zuzulassen.

§ 12.9 Im Übrigen bestimmt die Geschäftsordnung den Ablauf des Landesparteitags.

§ 13 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES LANDESPARTEITAGES

§ 13.1 Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurden.

§ 14 VORSTAND

§ 14.1 Der Landesvorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 15 Mitgliedern. Die Anzahl der weiblichen und männlichen Mitglieder sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Die Mitglieder des Landesvorstandes und aller nachgeordneten Gebietsverbänden müssen mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein. Im Einzelnen kann ein Vorstand bestehen aus:

1. bis zu 3 Vorsitzenden
2. dem Landesgeneralsekretär
3. dem Landesschatzmeister
4. dem stellvertretenden Landesschatzmeister
5. dem Landesschriftführer
6. dem stellvertretenden Landesschriftführer
7. dem Landesgeschäftsführer
8. den Beisitzern (maximal 6 Personen)

§ 14.2 Alle Vorsitzenden, der Schatzmeister, der Schriftführer, der Generalsekretär und der Geschäftsführer bilden das geschäftsführende Präsidium des Landesverbandes NRW.

§ 14.3 Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Landesverbandes – auf Beschluss des Landesvorstandes gewährt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt die Bundesfinanzordnung und muss von dem Landesparteitag genehmigt werden.

§ 14.4 Tritt ein Landesvorstand geschlossen zurück oder wird er handlungsunfähig (Ausscheiden des Präsidiums), so leiten die zurückgetretenen bzw. verbliebenen Mitglieder kommissarisch die Geschäfte des Landesverbandes bis zu einer Neuwahl. Die Anberaumung eines Landesparteitag zur Neuwahl des Landesvorstandes muss innerhalb einer Frist von längstens 6 Monaten erfolgen.

§ 14.5 Die Vorstandswahl wird durch die Wahlordnung der Partei Mensch Umwelt Tierschutz geregelt.

§ 15 AUFGABEN DES VORSTANDES

§ 15.1 Der Vorstand repräsentiert und leitet den Landesverband. Er führt dessen Geschäfte nach Parteiengesetz, Satzung, Geschäftsordnung sowie nach den Beschlüssen der Landesparteitag.

§ 15.2 Der Landesvorstand unterstützt im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten – unter Einbeziehung der ihm unterstellten Landesarbeitskreise und Landesarbeitsgruppen – die nachgeordneten Gebietsverbände, Parteiorgane und Einzelmitglieder mit Rat und Tat.

§ 15.3 Um die Ordnung innerhalb des Landesverbandes aufrechtzuerhalten und Verstößen gegen Satzung und sonstige Parteiordnungen entgegenzuwirken, entscheidet der Vorstand über Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern, nachgeordneten Gebietsverbänden und sonstigen Gremien. Die im jeweiligen Fall anzuwendenden Ordnungsmaßnahmen und Rechte des Vorstandes ergeben sich sinngemäß aus der Bundessatzung.

§ 15.4 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15.5 Mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Landesverband nach innen und außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB.

§ 15.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 15.7 Für die laufenden Geschäfte ist der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) zuständig.

§ 15.8 Für außergewöhnliche Entscheidungen, die über den alltäglichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere solche von finanzieller Tragweite (über 400,- Euro einmalig oder 800 Euro jährlich), ist der Gesamtvorstand zuständig.

§ 15.9 Nähere Regelungen über Entscheidungsfindungen und Abstimmungen werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt.

§ 15.10 Wichtige Beschlüsse des Vorstandes sind in einer angemessenen Frist (spätestens zwei Wochen nach erfolgtem Beschluss) dem Bundesvorstand mitzuteilen.

§ 15.11 Der Vorstand legt der Landesparteitag alle 2 Jahre einen Rechenschaftsbericht (Tätigkeitsbericht gemäß § 9 Abs. 5, PartG), der sich in einen politischen und finanziellen Teil gliedert, vor. Letzterer obliegt dem Schatzmeister im Sinne von § 9 Abs. 5, PartG).

§ 15.12 Im finanziellen Teil des Rechenschaftsberichts hat der Vorstand über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die dem Landesverband zugeflossen sind, sowie über das Vermögen des Landesverbandes öffentlich Rechenschaft abzugeben. Außerdem ist die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder anzugeben.

§ 15.13 Im politischen Teil des Rechenschaftsberichts gibt der Vorstand Auskunft über die Arbeit der vergangenen zwei Jahre.

§ 15.14 Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete die Bildung von Arbeitsgruppen beschließen.

§ 16 ORDNUNGSMASSNAHMEN

§ 16.1 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, Mitglieder bei Verstößen gegen die Satzung, die satzungsrelevanten Ordnungen, das Grundsatzprogramm oder gegen die Ordnung der Partei zu maßregeln.

§ 16.2 Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen je nach Schwere der Pflichtverletzung bzw. des Verstoßes Ordnungsmaßnahmen ergreifen, die im Einzelnen in der Bundessatzung geregelt sind.

§ 17 SCHIEDSGERICHTE DER PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

§ 17.1 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Landesverband oder Streitigkeiten mit anderen Gebietsverbänden oder mit dem Bundesverband können die Parteischiedsgerichte angerufen werden.

§ 17.2 Die Parteigerichtsbarkeit im Landesverband NRW wird durch die erste und zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts ausgeübt.

§ 17.3 Die Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen diejenigen Aufgaben wahr, die durch das Parteiengesetz, Satzung und satzungsrelevante Ordnungen der Partei MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ vorgesehen sind. Sie treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Satzung, der Bundesschiedsordnung und des Parteiengesetzes.

§ 18 RAT DER LANDESVORSITZENDEN

§ 18.1 Der Vorsitzende des Landesverbandes NRW ist gemäß der Bundessatzung Mitglied im Rat der Landesvorsitzenden.

§ 18.2 Er kann die Wahrnehmung dieser Aufgabe an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 19 AUFGABEN DES RATES DER LANDESVORSITZENDEN

§ 19.1 Der Rat der Landesvorsitzenden hat die Aufgabe, zusammen mit dem Bundesvorstand über die grundlegende Strategie und die Ziele sowie über Kampagnen und Aktionen zu entscheiden und bei grundlegenden Fragen, die Satzung, satzungsrelevante Ordnungen und Parteiprogramm betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken.

§ 19.2 Die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Mitglieder des Rates der Landesvorstände haben gleiches Stimmrecht. Der Rat der Landesvorsitzenden sollte mindestens einmal jährlich tagen. Reine Verwaltungsvorgänge der Partei fallen nicht in den Aufgabenbereich des Rates der Landesvorsitzenden.

§ 20 KASSENPRÜFER

§ 20.1 Die Kassenprüfer (maximal 3) werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 20.2 Sollten im Landesverband NRW keine Kassenprüfer zur Verfügung stehen, übernehmen ihre Aufgaben die Kassenprüfer des Bundesverbandes.

§ 20.3 Die Wahl der Kassenprüfer wird durch die Wahlordnung der Partei Mensch Umwelt Tierschutz geregelt.

§ 21 AUFGABEN DER KASSENPRÜFER

§ 21.1 Die Kassenprüfer stellen durch eine Prüfung der Buchhaltung fest, ob das Vermögen des Landesverbandes in einem festgelegten Zeitraum ordnungsgemäß verwendet wurde und Einnahme- und Ausgaberechnung den Vorschriften einer ordnungsgemäßen Buchhaltung entspricht. Sie erstatten der Landesparteitag alle 2 Jahre darüber Bericht.

§ 21.2 Liegen den Kassenprüfern konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die in der Einnahme- und Ausgaberechnung sowie in der Vermögensaufstellung enthaltenen Angaben unrichtig sind, geben sie der Bundesschatzmeisterei bzw. der Landesschatzmeisterei Gelegenheit zur Stellungnahme und Korrektur.

§ 21.3 Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Kassenprüfer zu unterschreiben und mindestens 10 Jahre gemäß § 24 Abs. 2, PartG neben den Rechnungsunterlagen aufzubewahren sind.

§ 22 LANDESARBEITSKREISE

§ 22.1 Landesarbeitskreise sollten nach Möglichkeit zu den wichtigsten politisch relevanten Themenbereichen, insbesondere zu Schwerpunktthemen aus dem Grundsatzprogramm, gebildet werden.

§ 22.2 Die Mitglieder dieser Arbeitskreise müssen sachverständig sein oder sich innerhalb einer angemessenen Frist sachkundig machen. In Landesarbeitskreisen können auch Nichtparteimitglieder in beratender Funktion tätig sein.

§ 22.3 Der Vorstand benennt die Mitglieder und die Leiter seiner Arbeitskreise für die Dauer von mindestens 2 Jahren. Er hat das Recht, die Mitglieder der Arbeitskreise von ihren Aufgaben zu entbinden, wenn er dies für notwendig erachtet.

§ 22.4 Die Landesarbeitskreise unterstützen mit ihrer Arbeit den Landesvorstand als konsequente Ansprechpartner für das jeweilige Sachgebiet.

§ 22.5 Den Landesarbeitskreisen obliegt die Aufgabe, zu ihren Schwerpunktthemen Informationsmaterial zu entwickeln und Kampagnen oder Aktionen auszuarbeiten und mit Einverständnis des Landesvorstandes durchzuführen.

§ 23 WAHLORDNUNG

§ 23.1 Die Wahlordnung des Landesverbandes NRW müssen den gesetzlichen Bestimmungen genügen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass Kandidatenvorschläge bzw. eigene Kandidaturen aller Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 23.2 Die Wahl des Vorstandes des Landesverbandes NRW regelt die Wahlordnung des Bundesverbandes. Eine Fristenregelung für die Bewerbung ist aber nur in so weit vorgesehen, dass schriftliche Kandidatenvorschläge dem Landesvorstand mindestens 5 Tage vor dem Landesparteitag, auf der gewählt wird, zugegangen sein müssen. Es zählt das Datum des Poststempels.

§ 23.3 Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder. Kandidatenvorschläge und eigene Kandidaturen können – neben einem schriftlichen Vorschlag bzw. einer Bewerbung – auch auf dem Landesparteitag, auf der gewählt wird, eingebracht werden.

§ 23.4 Der Vorstand erstellt auf der Grundlage der eingereichten Kandidatenvorschläge eine Kandidatenliste, anhand derer der Landesparteitag den Vorstand wählt.

§ 23.5 Die Wahlordnung für die Wahlen zum Europäischen Parlament (Europawahl) regelt die Bundeswahlordnung.

§ 23.6 Über die Teilnahme an Landtags- und Kommunalwahlen sowie über die Aufstellung von Bewerberlisten und Direktkandidaten zu Bundestags- und Landtagswahlen entscheidet der Landesparteitag. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder. Kandidatenvorschläge und eigene Kandidaturen können – neben einem schriftlichen Vorschlag bzw. einer Bewerbung – auch auf dem Landesparteitag, auf der gewählt wird, eingebracht werden. Schriftliche Kandidatenvorschläge müssen dem Landesvorstand mindestens 5 Tage vor dem Landesparteitag, auf der gewählt wird, zugegangen sein, damit sie Berücksichtigung finden. Es zählt das Datum des Poststempels.

§ 23.7 Über offene Listen, Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählervereinigungen bei Landtags- bzw. Senatswahlen sowie Wahlen auf kommunaler Ebene entscheidet der Landesparteitag des jeweils zuständigen Gebietsverbandes. Der Bundesvorstand hat ein Vetorecht, wenn eine gemeinsame Liste mit Parteien oder Wählervereinigungen aufgestellt werden soll, die gegen die Grundsätze des Grundgesetzes und der Menschenrechte sowie der Menschenwürde verstoßen und rechts- oder linksradikales, nationalsozialistisches oder rassistisches Gedankengut vertreten und in der Öffentlichkeit verbreiten. Das Gleiche gilt für die Bildung von Fraktionsgemeinschaften.

§ 23.8 Im Übrigen findet die Bundeswahlordnung Anwendung.

§ 24 PROTOKOLLFÜHRUNG

§ 24.1 Über die Sitzungen des Vorstandes sowie über Landesparteitagen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer und Versammlungsleiter mit Unterschrift zu beurkunden sind.

§ 24.2 Die Protokolle sind unaufgefordert und möglichst zeitnah der Bundesgeschäftsstelle zur Archivierung zu übersenden. Eine Kopie / Durchschrift verbleibt in der Landesgeschäftsstelle. Die elektronisch archivierte Fassung der Protokolle ist jedem Vorstandsmitglied per Mail zu senden.

§ 24.3 Über die Form der Abfassung (Verlaufs- oder Ergebnisprotokolle) der Protokolle entscheidet der Landesvorstand.

§ 25 NUTZUNGSBESTIMMUNGEN VON LANDESMITGLIEDER- UND MAILINGLISTEN

§ 25.1 Zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben und zur innerparteilichen Organisation und Kommunikation haben Einsicht in Landesmitgliederlisten:

- a) die Mitglieder des erweiterten Präsidiums des Bundesvorstandes (Gesamtmitgliederliste, sonstige Listen),
- b) die Mitglieder des Landespräsidiums
- c) die Beschäftigten der Bundesgeschäftsstellen des Bundesverbandes,
- d) die Beschäftigten der Landesgeschäftsstellen des Landesverbandes,
- e) sonstige Funktionsträger mit ausdrücklicher Genehmigung des Landespräsidiums.

§ 25.2 Eine Erstellung und Verwendung von Mailinglisten, die über den eigenen Gebietsverband hinausgeht, ist mit dem Bundesvorstand abzusprechen und von diesem zu genehmigen.

§ 26 BEITRÄGE VON MANDATSTRÄGERINNEN UND MANDATSTRÄGERN

§ 26.1 Mitglieder der Partei Mensch Umwelt Tierschutz, die öffentliche Ämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge in Höhe von mindestens 10% der Bruttobezüge aus Amt oder Mandat.

§ 26.2 Mitglieder der Partei Mensch Umwelt Tierschutz, die in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs-, Beiräten oder anderer Funktionen Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren Bruttobezügen 10% an die Parteigliederung der entsprechenden Ebene abzuführen, für die sie gewählt, bzw. von der sie entsandt wurden.

Vereinbarung über die die Sonderbeiträge zu §26.1 und / oder §26.2 sollen vor Aufstellung der Kandidaten schriftlich getroffen werden.

§ 27 ÜBERGANGSREGELUNGEN

§ 27.1 Für sonstige Regelungen und Verfahrensweisen, die in dieser Satzung unerwähnt blieben, kommen die Bundessatzung und das Parteiengesetz sinngemäß zur Anwendung.

§ 27.2 In der Auslegung des Parteiengesetzes und in allen strittigen Fragen dazu werden die Kommentare zum Parteiengesetz von Jörn Ipsen, Heike Jochum, Thomas Koch, Frank Saliger und Katrin Stein (Verlag C. H. Beck, München) herangezogen.

§ 28 SALVATORISCHE KLAUSEL UND INKRAFTTRETEN

§ 28.1 Sollten sich eine oder auch mehrere Regelungen in dieser Landessatzung als rechtlich unzulässig erweisen, so sind diese bis zur Korrektur der Satzung durch eine Interpretation zu ersetzen, die dem eigentlichen Zweck der Regelung nahekommt und gleichzeitig nicht gegen geltendes Recht verstößt. Die Interpretation obliegt der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts. Sollte die Interpretation der ersten Kammer angefochten werden, so entscheidet die zweite Kammer in letzter Parteiinterner Instanz. Danach besteht die Möglichkeit der Anfechtung vor einem ordentlichen Gericht.

§ 28.2 Diese Satzung tritt durch Beschluss des Landesparteitags am 13.12.2020 in Dortmund mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wuppertal, den 26.12.2020